

Zweiter Elternbrief Schuljahr 2020/2021



Maxdorf, den 31.10.2020

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

nachdem wir die Zeit von den Sommer- bis zu den Herbstferien ohne Corona-Fälle am LMG gut überstanden haben, steigen nun die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz rasant an, so dass wir in den kommenden Wochen weiterhin mit Einschränkungen und einem außergewöhnlichen Schulbetrieb umgehen müssen. Leider hat dies zur Folge, dass im Moment viele Aktivitäten, die den Schulalltag bunt und abwechslungsreich machen, wegfallen: Wandertage, Sportfest, Konzerte, Studien- und Klassenfahrten, etc.

Seien Sie aber versichert, dass wir stets den besten Weg suchen, diese anhaltende Ausnahmesituation gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu meistern. Für Rückmeldungen Ihrerseits haben wir gerne ein offenes Ohr.

In diesem Brief möchte ich Sie über die aktuelle Lage informieren.

Wie üblich erhalten Sie hiermit die erste Seite des Elternbriefs. Den kompletten Brief finden Sie auf der Homepage des LMG („Dokumente“ → „Elternbriefe“). Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, kann im Sekretariat ein gedrucktes Exemplar abgeholt werden.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Elternbriefes über den Abschnitt am Ende dieser Seite. Vielen Dank.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute – bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Martin Storck
(Schulleiter)

Bitte hier abtrennen und Ihrem Kind zu Händen der Klassen- oder Stammkursleitung mitgeben.

Ich/Wir habe(n) den 2. Elternbrief 2020/2021 erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____ Klasse/Kurs: _____

Ort und Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

1. Tag der offenen Tür | Ausgleichstag

Die momentane Situation hat uns veranlasst, den für den 14.11.2020 geplanten Tag der offenen Tür NICHT stattfinden zu lassen. Er wird durch ein online-Angebot mit Informationen und einem Beratungsangebot auf unserer Homepage ersetzt.

Der als Ausgleichstag unter Vorbehalt vorgesehene Montag, 16.11.2020, ist daher ein normaler Unterrichtstag.

2. Aktueller Schulbetrieb

Ab Montag, 02. November 2020 bis vorerst 30.11.2020 gilt laut Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz eine landesweite Maskenpflicht auch im Unterricht für alle weiterführenden Schulen.

Konkrete Informationen darüber, was dies neben dem normalen Unterricht für den Sport- und Musikunterricht (vor allem in den Bläserklassen) bedeutet und wie an den Schulen zu verfahren ist, wurden uns vom Ministerium für Bildung für die nächsten Tage angekündigt. Sicher ist bereits, dass der Sportunterricht ab der kommenden Woche deutlich eingeschränkt sein wird: Sport ohne Maske ist nur noch im Freien möglich, ein regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht stattfinden, der Schwimmunterricht muss pausieren, ein Wechsel von Sportpraxis zu Sporttheorie ist möglich.

Unabhängig von den noch ausstehenden Informationen durch das Ministerium beraten wir zusammen mit dem Personalrat, der SV und dem SEB darüber, wie wir eine ganztägige Maskenpflicht am LMG für unsere Schülerinnen und Schüler im Ganztagsschulbetrieb erträglich gestalten können.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Aufgrund der aktuellen Lage ist es von allergrößter Wichtigkeit, dass sich alle am Schulleben beteiligten Personen an die seit Beginn des Schuljahres geltenden Regelungen halten. Daher werden die nachfolgenden Punkte in den Klassen und Kursen erneut ins Gedächtnis gerufen. Bitte sprechen auch Sie mit Ihren Kindern über diese Regeln zu Hause.

- Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Pflicht des Tragens einer Mund- und Nasenmaske.
- Beim Essen und Trinken auf dem Schulgelände darf nicht herumgelaufen werden.
- AHA-Regeln beachten: Abstand (soweit möglich) – Hygiene (Hände waschen) – Alltagsmaske
- Lüften der Räume: Die Räume werden am Anfang der Unterrichtsstunde und nach 20 Minuten gelüftet (min. 3-5 Minuten). Während der Pausen sind die Fenster aus Sicherheitsgründen geschlossen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder entsprechend warm gekleidet sind.
- Die Wegeregeln (Einbahnstraßen in den Treppenhäusern) sind unbedingt einzuhalten.

- Die maximale Anzahl von drei Personen in den Toilettenräumen darf nicht überschritten werden (Klammern-System).
- Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App. Sollte diese eine Risiko-Begegnung anzeigen und auf rot umspringen, stellen Sie Ihr Kind bitte einem Arzt vor und schicken es NICHT in die Schule.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Regeln halten, werden für den Tag von der Teilnahme am Schulbetrieb ausgeschlossen.

Sollte Ihr Kind Krankheitssymptome zeigen, darf es die Schule NICHT besuchen.

Bei Fällen, in denen vom Gesundheitsamt oder vom behandelnden Arzt eine Quarantäne angeordnet wurde, muss die Schule sofort informiert werden. Bitte informieren Sie uns auch, wenn die Quarantäne wieder aufgehoben wurde.

Im Fall einer Corona-Infektion muss die Schule umgehend informiert werden.

3. Neuwahlen des Schulelternbeirats

Am 24.09.2020 wurden die Mitglieder des Schulelternbeirats neu gewählt. Vielen Dank an den bisherigen und den neuen SEB für den Einsatz für das LMG!

Informationen des SEB finden Sie auf der Homepage unter der Rubrik „Eltern“

Mitglieder des SEB (alphabetisch)

Angela Bandlitz
Miguel Cardoso
Stefanie Frank
Michael Gohlke
Annette Hißting
Anja Kassens-Ebnet
Gary Kuhn
Johanna Lesik
Stefanie Mertel
Sandrine Meyantchop
Sabine Rakob
Rainer Schädlich
Marion Strese
Ziya Tuncer
Heiko Zimmer

Sprecherin des SEB

Stefanie Mertel

Stellv. Sprecherin des SEB

Marion Strese

4. Neuwahlen im Förderverein

Ich danke ebenso den ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Fördervereins für ihre große Einsatzbereitschaft für unserer Schule und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen Team. Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende	Annett Taus
2. Vorsitzender	Edgar Werner
Kassenwartin	Sabrina v. Thun-Blaul
Schriftführerin	Sandra Helinski
Beisitzer (alphabetisch)	Miguel Cardoso
	Jochen Glatt
	Norman Juston
	Stefanie Mertel

Informationen zum Förderverein finden Sie unter der Rubrik „Eltern“ auf unserer Homepage.

5. Masernschutz

Bereits im März 2020 haben wir Sie über das neue Masernschutzgesetz und die damit verbundene Überprüfung der Immunitätsnachweise informiert. Aufgrund der Schulschließung konnte der geplante Termin für diese Überprüfung nicht stattfinden. Daher erhalten Sie in diesem Schreiben nochmals die Informationen zum Masernschutzgesetz und den neuen Termin.

Seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den Vordruck (siehe Homepage www.lmg8.de → Dokumente → Formulare) zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Die Schulleitung wird am Montag, den 07.12.2020, die Immunitätsnachweise aller Schülerinnen und Schüler überprüfen. Wir bitten Sie, bis zu diesem Datum die Impfbescheinigung Ihres Kindes bereitzuhalten und sie Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn an diesem Tag mit in die Schule zu geben. Bitte beachten Sie, dass wir nur Originaldokumente akzeptieren können.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie keinen Nachweis vorlegen. → **Schülerinnen und Schüler der aktuellen Klassenstufen 12 müssen keinen Nachweis vorlegen.**

Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).